

SATZUNG

zur 7. Änderung der Gebührensatzung für die Städtische Sing- und Musikschule Karlstadt

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBL S. 264, BayRS 2024-1-1), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91)) geändert worden ist, erlässt die Stadt Karlstadt folgende Gebührensatzung:

§1

Gebühren

- (1) Die Stadt Karlstadt erhebt für die Leistungen der Städtischen Sing- und Musikschule Gebühren.
- (2) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der anliegenden Gebührentabelle, die in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Gebührensatzung ist. Eine Änderung ist nur zum nächstfolgenden Schuljahr möglich.
- (3) Jahresgebühren werden für Unterrichte erhoben, die während des gesamten Schuljahres regelmäßig stattfinden. Sie sind in 12 monatlichen Raten zu entrichten.
- (4) Kursgebühren werden für Unterrichte erhoben, die nur eine bestimmte Anzahl von Stunden innerhalb des Schuljahres dauern. Sie sind als einmalige Zahlung bei Kursbeginn zu entrichten.

§2

Gebührenpflicht

- (1) Gebührenschuldner ist die Schülerin / der Schüler der Musikschule bzw. ihr / sein gesetzlicher Vertreter.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Zuteilung zum Unterricht.
- (3) Verändert sich während des laufenden Schuljahres die Teilnehmerzahl beim Gruppenunterricht, so dass die Jahresgebührenhöhe berührt wird und kann die ursprüngliche Anzahl von Schülern nicht gewährleistet werden, so ist ab Beginn der nächsten Monatsrate die Gebühr zu zahlen, die sich aus der tatsächlichen Teilnehmerzahl ergibt. Von dieser Regelung sind Kursgebühren ausgenommen, sie ändern sich nicht.
- (4) Die Gebühren werden zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig. Wird nicht bei Fälligkeit gezahlt, können Mahngebühren verlangt werden. War eine Mahnung bei Zahlungsrückstand innerhalb von zwei Wochen erfolglos, so endet das Unterrichtsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem die Mahnung ausgesprochen wurde.

§3

Gebührenaufschläge

- (1) **Erwachsenenzuschlag:** Hat der Schüler / die Schülerin das 21. Lebensjahr vollendet und befindet sich nicht in Schul- oder Berufsausbildung, so wird ein Aufschlag von 50% auf die Unterrichtsgebühr erhoben.
- (2) Kursgebühren, Ensemble- und Ergänzungsfächer sind von Gebührenaufschlägen befreit.

§4

Gebührenabschlüsse

- (1) **Mehrfächerermäßigung:** belegt eine Schülerin / ein Schüler mehrere Fächer, dann wird Mehrfächerermäßigung gewährt, solange ihr / ihm rechtlich Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht. Dabei ist das teuerste Fach voll zu bezahlen. Auf alle weiteren Fächer wird eine Ermäßigung von 25% gewährt.
- (2) **Familienermäßigung:** nehmen mehrere Mitglieder eines Haushalts am Unterricht teil, dann wird Familienermäßigung gewährt. Dabei gilt, dass das Familienmitglied mit den höchsten Unterrichtsgebühren voll bezahlt. Das Familienmitglied mit den zweithöchsten

Unterrichtsgebühren erhält eine Ermäßigung von 25%, alle weiteren Familienmitglieder eine Ermäßigung von 50%.

- (3) Mehrfächerermäßigung wird vor Familienermäßigung berechnet.
- (4) **Sozialermäßigung:** Über Anträge auf Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen entscheidet der zuständige Ausschuss des Stadtrates. Dazu sind ihm aussagekräftige Dokumente vorzulegen. Anträge auf Sozialermäßigung müssen jährlich zu Schuljahresbeginn neu gestellt werden.
- (5) Die Teilnahme an Ensemble- und Ergänzungsfächern ist gebührenbefreit, solange die Schülerin / der Schüler Unterricht in einem Grund- oder Hauptfach belegt.

§5

Erstattung von Unterrichtsgebühren

- (1) Von der Schülerin / dem Schüler versäumte Unterrichtsstunden werden nicht erstattet. Nachweislich unverschuldet versäumter Unterricht von mindestens vier Wochen in Folge kann auf Antrag erstattet werden.
- (2) Muss der Unterricht mindestens vier Wochen in Folge wegen Abwesenheit der Lehrkraft entfallen, dann wird die entsprechende Gebühr erstattet.
- (3) Bei unvorhersehbarem Unterrichtsausfall durch höhere Gewalt wird keine Gebührenrückerstattung gewährt.
- (4) Bei genehmigtem Austritt aus der Schule sind die Gebühren bis zum Ende des Monats zu zahlen, an dem die Abmeldung bei der Schule eingegangen ist.
- (5) Wenn ein Schüler während des Schuljahres ohne Genehmigung die Schule verlässt, kann die ganze Jahresunterrichtsgebühr eingehoben werden. Das gleiche gilt bei Ausschluss von der Schule.

§6

Instrumentenmiete

- (1) Die Sing- und Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Musikinstrumente an die Schüler vermieten.
- (2) Die Höhe der Mietgebühren ergibt sich aus der anliegenden Gebührentabelle.
- (3) Die Mietgebühren sind zusammen mit den monatlichen Unterrichtsgebühren zu zahlen.

§7

Inkrafttreten / Schlussbestimmung

Die Gebührensatzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Karlstadt, 27.04.2023
STADT KARLSTADT


Michael Hombach
Erster Bürgermeister

